

GKW Heimvorteil 2021

Gaslieferbedingungen für GKW Heimvorteil 2021

1. **Vertragsgegenstand/Gasbeschaffenheit**
 - 1.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung von Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt) mit Erdgas für den privaten Haushalts-/Gewerbebedarf im Rahmen des Sparangebotes GKW Heimvorteil durch die Gasgesellschaft Kerken Wachtendonk mbH (nachstehend „Gasgesellschaft“ genannt).
 - 1.2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus dem Versorgungsnetz der Gasgesellschaft zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
 - 1.3. Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gasgesellschaft zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
 - 1.4. Die Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Gasversorgung legt das DVGW Arbeitsblatt G 260/1 in der jeweils aktuellen Fassung fest. Dies bildet die vom Kunden als Vertragspartner anerkannte Rahmenbedingung (Geschäftsgrundlage) für die hier verabredete Gaslieferung und den Betrieb von Gas-Anlagen und Gas-Geräten.
 - 1.5. Gaslieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Verbrauchsstellen in Deutschland möglich. Sollte die Gasgesellschaft aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Gasgesellschaft wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sein an dem Bezug und der Fortleitung von Gas, ruht die Verpflichtung der Lieferung.
2. **Vertragslaufzeit / Kündigung**
 - 2.1. Der Gaslieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung der Gasgesellschaft angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Durchführung des Lieferantenwechsels nach §20a EnWG mit Lieferbeginn wirksam.
 - 2.2. Nach Ablauf der auf dem Auftragsformular ausgewiesenen vertraglichen Erstlaufzeit verlängert sich der Gaslieferungsvertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von dem Kunden oder von der Gasgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.
 - 2.3. Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des bisherigen Wohnortes bleibt der Gasliefervertrag bestehen und wird auf die neue Lieferadresse übertragen. Beim Umzug des Kunden außerhalb seines Wohnortes endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Jeder Wohnungswechsel ist unter Angabe der neuen Adresse der Gasgesellschaft mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und um Mitteilung der Zählerstände zum Zeitpunkt der Wohnungsübergabe zu ergänzen. Sollten der Gasgesellschaft keine Zählerstände vom Zeitpunkt der Übergabe (des Auszugs / des Einzugs) übermittelt werden, ist die Folge, dass die Gasgesellschaft eine Verbrauchsschätzung gemäß § 11 Abs. 3 der „Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV“ vornimmt. Ebenso hat der Kunde jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.4. Die Gasgesellschaft ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen ganz oder teilweise nicht beglichen hat, weil Lastschriften mangels Kontodeckung nicht eingelöst werden und der Kunde vorher von der Gasgesellschaft aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen.
 - b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen ganz oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Versorgung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wird.
3. **Preise und Preisanpassung**
 - 3.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
 - 3.2. Der Netto-Grundpreis und der Netto-Arbeitspreis enthalten die Kosten für Personal, Messstellenbetrieb etc., Beschaffung und Vertrieb. Für eine zusätzliche Messeinrichtung d.h. für eine, deren Aufstellung nicht durch die Art der Beschaffenheit der Anlage, sondern durch persönliche Wünsche des Kunden notwendig wird, wird der Grundpreis gemäß diesem Vertrag in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich erhoben. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer), das Netzentgelt und die Konzessionsabgabe, jeweils in der geltenden Höhe, die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sowie die Mehrbelastungen aus der SLP-Bilanzierungsumlage, der Marktraumstellungsumlage, dem Konvertierungsentgelt/-umlage sowie dem Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes (VHP-Entgelt). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
 - 3.3. Die Gasgesellschaft wird die Preise bis zum 31.12.2021 nicht ändern. Bis zum 31.12.2022 und darüber hinaus bei Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2023 gewährt die Gasgesellschaft eine eingeschränkte Preisgarantie. Dies bedeutet, dass in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 die in Ziffer 3.2 Satz 3 genannten Preisbestandteile geändert werden können.
 - 3.4. Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, nimmt die Gasgesellschaft mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Gasgesellschaft berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Gasgesellschaft verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
 - 3.5. Änderungen der Preise nach Ziffer 3.4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Gasgesellschaft ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, dem Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Gasgesellschaft den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Gasgesellschaft soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
 - 3.6. Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 3.4 und 3.5 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für die Gasgesellschaft verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Gasgesellschaft wirksam werden.
 - 3.7. Abweichend von Ziffer 3.3 bis 3.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
 - 3.8. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Gasgesellschaft sowie die in Ziffer 3.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.gasgesellschaft.de zu finden.
 - 3.9. Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 3.1 bis 3.7 sind abschließend.
4. **Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung**
 - 4.1. Das dem Kunden gelieferte Gas wird durch einen amtlich geeichten Gaszähler in m³ gemessen und entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 thermisch abgerechnet. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt nach Grundlagen der thermischen Abrechnung. Der Gaszähler wird von der Gasgesellschaft angebracht und bleibt in ihrem Eigentum.
 - 4.2. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
 - 4.3. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Gasgesellschaft für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Die Gasgesellschaft wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
 - 4.4. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Gasgesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
5. **Allgemeine Bedingungen**
 - 5.1. Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gilt die „Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese liegt dem Vertrag als Anlage bei. Die Regelungen zu Preisen, Preisanpassungen und zur Neukalkulation von Preisen sind von den Parteien des Vertrages abschließend geregelt.
 - 5.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die Gasgesellschaft berechtigt, den Gaslieferungsvertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Gasgesellschaft wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Die Gasgesellschaft ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Gasgesellschaft Kerken Wachtendonk mbH, Handelsregister HRB 4512, Amtsgericht Kleve.

6. **Sonstiges**

Die Gasgesellschaft darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

7. **Bonitätsauskunft**

Informationen hierzu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung

8. **Rechtsnachfolge**

Die Gasgesellschaft ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Nimmt die Gasgesellschaft eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

9. **Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung**

9.1 Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren zur Verfügung. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an: Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 10100 Bundesweites Infotelefon, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

9.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Gasgesellschaft und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Gasgesellschaft die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Gasgesellschaft beantworten oder der Beschwerde abgeholfen haben, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen werden: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Sollte der Kunde ein Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. stellen, ist die Gasgesellschaft zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht des Kunden oder der Gasgesellschaft, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

Hinweis gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung – EnergieStV:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Anlagen

GasGVV
Muster-Widerrufsformular

Stand November 2020

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Gasgesellschaft Kerken Wachtendonk mbH
Betriebsführung:
Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Str. 50
47906 Kempen
E-Mail: vertrieb@stadtwerke-kempen.de
Fax: 02152/1496-254

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Sondervertrag
GKW Heimvorteil über die Lieferung von Erdgas.

Der Vertragsschluss erfolgte am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Kempen, den _____

(*) Unzutreffendes streichen